



## NIEDERSCHRIFT

vom 19. März 2015 über die um 20.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefundene ordentliche

### GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),  
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),  
die Stadträte Klaudia Atteneder (SPÖ), Franz Preiser (ÖVP) und  
Anton Schrammel (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Karl Eschelmüller (ÖVP), Ewald Faltin (FPÖ), Christian Grafeneder (ÖVP), Martin Hahn (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Mario Haringer (FPÖ), Maximin Käfer (SPÖ), DI Christian Laister (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Franz Schweifer (SPÖ), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: Stadträtin Liane Schuster (ÖVP) und GR Johann Schweifer (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass zwei Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht wurden.

Der erste Dringlichkeitsantrag wurde von Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP) eingebracht.

Der Antrag lautet:

„Ich als Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgenden öffentlichen Sitzungspunkt erweitert wird:

- **25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Verordnung C**

Die Aufnahme dieses Sitzungspunktes begründe ich wie folgt:

In der Gemeinderatssitzung am 6. März 2014 erfolgte die Beschlussfassung bezüglich der 25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Dabei konnte der Änderungspunkt 10 (KG Siebenberg) auf Grund fehlender Verfügbarkeit bzw. noch fehlender Unterlagen nicht realisiert werden und es erfolgte diesbezüglich keine Beschlussfassung einer Verordnung.

Da nun die Voraussetzungen für eine Widmung vorliegen, ersuche ich den Gemeinderat um Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes, damit für die zukünftigen Bauwerber keine Zeitverzögerung durch die Stadtgemeinde bei der Realisierung ihres Vorhabens eintritt.“

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Sitzungspunkt nach dem öffentlichen Tagesordnungspunkt 36.) als Tagesordnungspunkt 37.) inhaltlich behandelt wird.

Der zweite Dringlichkeitsantrag wurde vom Bürgermeister eingebracht.

Der Antrag lautet:

„Ich als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgende öffentliche Sitzungspunkte erweitert wird:

- *Tourismusverband Waldviertel Mitte – Entsendung von Delegierten*
- *Finanzierung ABA Groß Gerungs BA03 – Hypolz; Abänderung Darlehenskonditionen*

Die Aufnahme dieser Sitzungspunkte begründe ich wie folgt:

Am 17. März 2015 wurde von der Destination Waldviertel GmbH, 3910 Zwettl, Sparkassenplatz 1/2/2, die Information übermittelt, dass von der Stadtgemeinde Groß Gerungs 5 Delegierte in den Tourismusverband Waldviertel Mitte entsendet werden dürfen.

Am 18. März 2015 erfolgte eine schriftliche Mitteilung der Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, dass für das Darlehen, welches im Jahr 2003 zur Finanzierung der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage für die Ortschaft Hypolz aufgenommen wurde, per 1. April 2015 neue Darlehenskonditionen gelten sollen.

Da die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich erst Anfang Mai 2015 stattfinden wird und diese Angelegenheiten möglichst rasch entschieden werden sollten, ersuche ich um Aufnahme dieser Sitzungspunkte zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung.

Vielen Dank!“

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Der Bürgermeister teilt mit, dass diese Sitzungspunkte nach dem öffentlichen Tagesordnungspunkt 37.) als Tagesordnungspunkt 38.) und 39.) inhaltlich behandelt werden.

Die Tagesordnungspunkte lauten nun daher wie folgt:

## **Tagesordnung**

### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 16. Dezember 2014 (Zl. 004-1)
- 2.) Beschluss über die Anzahl der Gemeinderatsausschüsse (Zl. 004-4)
- 3.) Beschluss über die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen (Zl. 004-4)
- 4.) Festlegung der Wirkungskreise der Ausschüsse (Zl. 004-4)
- 5.) Wahl der Ausschussmitglieder (Zl. 004-4)
- 6.) Beschluss über das Vorschlagsrecht der Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen der Ausschüsse (Zl. 004-4)
- 7.) Neubildung des Schulausschusses der Schule des Polytechnischen Lehrgangs Griesbach – Wahl der Mitglieder (Zl. 004-4)
- 8.) Ressortaufteilung (Zl. 004-2)
- 9.) Bekanntgabe von Klubsprecher und Protokollfertiger (Zl. 004)
- 10.) Bestellungen (Zl. 004)
  - a) Umweltgemeinderat
  - b) Jugendgemeinderat/räte
  - c) Bildungsgemeinderat/räte
  - d) Zivilschutzbeauftragter
  - e) Feuerbrandbeauftragter
- 11.) Grundverkehrskommission; Neubestellung der Mitglieder (Zl. 719)
- 12.) Disziplinarkommission 2015 – 2020; Entsendung von Mitgliedern (Zl. 004-4)
- 13.) Bestellung von Ortsvorsteher (Zl. 004-0)
- 14.) Ehrungen (Zl. 062)
- 15.) Berichte des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 16.) Rechnungsabschluss 2014 (Zl. 904)
- 17.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs Bauabschnitt 07 – Betriebsgebiet Dietmanns; Beschluss über die Annahme der Landesförderung (Zl. 850)
- 18.) 26. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)
- 19.) Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher (Zl. 004)
- 20.) Schulische Nachmittagsbetreuung – Elternbeitrag ab dem Schuljahr 2015/2016 (Zl. 4391)
- 21.) Sanierung Remise Groß Gerungs; Auftragsvergaben Dacherneuerung (Zl. 381)
- 22.) Mitgliedschaft ARGE Mountainbike Waldviertel (Zl. 771)
- 23.) KG Sitzmanns, Parzelle Nr. 36; Zustimmung Übergang Eigentumsrecht (Zl. 840)
- 24.) KG Mühlbach; Entwidmung öffentlichen Gutes und Eigentumsübertragung (Zl. 612-5)
- 25.) KG Harruck; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage (Zl. 612-5)
- 26.) KG Etzen; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
  - a) Parzelle Nr. 1133/2, EZ 153
  - b) Parzelle Nr. 1133/1, EZ 153
- 27.) Familie Schabes, 3920 Antenfeinhöfen; Abschluss Vereinbarung Löschwasserbehälter (Zl. 163)
- 28.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2015 (Zl. 163)
- 29.) FF-Groß Meinharts, Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug; Subventionsansuchen (Zl. 163)

- 30.) ASBÖ Groß Gerungs; Gewährung einer außerordentlichen Zusatzförderung (Zl. 530)
- 31.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)
- 32.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 33.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 34.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 35.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 36.) Verein das Konzept – zur Förderung von Jugendkultur; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 37.) 25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs –  
Verordnung C (Zl. 031-2)
- 38.) Tourismusverband Waldviertel Mitte – Entsendung von Delegierten (Zl. 004)
- 39.) Finanzierung ABA Groß Gerungs BA03 – Hypolz; Abänderung Darlehenskonditionen (Zl. 8591)

#### Ausführung

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

##### **1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 16. Dezember 2014 (Zl. 004-1)**

Der Vorsitzende stellt fest, dass das abgefasste Protokoll über die öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2014 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der derzeit noch im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Von der Fraktion der FPÖ erfolgte keine Unterfertigung, da der in der letzten Gemeinderatsperiode als Protokollfertiger nominierte Gemeinderat Franz Rauch nicht mehr dem Gemeinderat angehört.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.  
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

##### **2.) Beschluss über die Anzahl der Gemeinderatsausschüsse (Zl. 004-4)**

Sachverhalt:

Gemäß § 30 NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat für besondere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches Gemeinderatsausschüsse bilden. Der Gemeinderat hat die Anzahl der Ausschüsse, ihren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Mitglieder, die mindestens drei betragen muss, zu bestimmen. Auf jeden Fall ist ein Prüfungsausschuss zu bilden bei dem jedoch die Anzahl der Mitglieder mit 20 % der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates gesetzlich festgesetzt ist.

Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgte bereits in der konstituierenden Sitzung. Hier wurden 4 Mitglieder der ÖVP und 1 Mitglied der SPÖ in den Prüfungsausschuss gewählt. Zwischenzeitlich sind auch bereits der Vorsitzende und Vorsitzende-Stellvertreter gewählt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der ÖVP-Gemeinderatsklub beantragt, dass neben dem Prüfungsausschuss noch ein Bauausschuss gebildet wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

### **3.) Beschluss über die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen (Zl. 004-4)**

Sachverhalt:

Gemäß § 30 NÖ Gemeindeordnung 1973 muss ein Beschluss darüber gefasst werden, wie viele Mitglieder in die zu bildenden Ausschüsse gewählt werden sollen.  
Die Zahl der Mitglieder muss mindestens 3 betragen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass 8 Mitglieder in den Bauausschuss gewählt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

### **4.) Festlegung der Wirkungskreise der Ausschüsse (Zl. 004-4)**

Sachverhalt:

Gemäß § 30 NÖ Gemeindeordnung 1973 legt der Gemeinderat den Wirkungskreis der Ausschüsse fest.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Als Wirkungskreis für den Bauausschuss wird die Raumordnung beantragt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

### **5.) Wahl der Ausschussmitglieder (Zl. 004-4)**

Sachverhalt:

Auf Grund des Beschlusses, dass der Bauausschuss aus 8 Mitgliedern bestehen soll, muss die ÖVP einen Wahlvorschlag für 6 Mitglieder und die SPÖ und FPÖ je einen Wahlvorschlag für 1 Mitglied vorlegen.

Die Wahlvorschläge müssen von den vorschlagsberechtigten Wahlparteien vorgelegt werden, welche von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der anspruchsberechtigten Wahlpartei unterschrieben sein müssen.

Es können nur Vorgeschlagene in die Ausschüsse gewählt werden. Jeder Stimmzettel, der auf eine andere Person lautet, ist ungültig. Stimmzettel, auf denen neben den Vorgeschlagenen auch andere Personen aufgeführt sind, sind für die Vorgeschlagenen gültig. Gewählt sind jene Vorgeschlagenen, auf die gültige Stimmen entfallen.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel und geheim.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel müssen zwei Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung des Parteienverhältnisses beigezogen werden.

Aufgrund der Aufteilung wurden von den Wahlparteien folgende Wahlvorschläge eingebracht:  
Wahlpartei **Österreichische Volkspartei**

Vzbgm. Eichinger Karl  
GR Laister Christian  
GR Bauer Gerhard  
GR Einfalt Karl  
GR Schweifer Johann  
GR Tüchler Herbert

Wahlpartei **Sozialdemokratische Partei Österreichs**

GR Käfer Maximin

Wahlpartei **Freiheitliche Partei Österreichs**

GR Eschelmüller Hannes

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates **Grafeneder Christian (ÖVP)**

Das Mitglied des Gemeinderates **Brandweiner Lukas (ÖVP)**

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei **Österreichische Volkspartei** ergibt:

abgegebene Stimmen	<b>23</b>
ungültige Stimmen	<b>0</b>
<i>gültige Stimmen</i>	<b>23</b>

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1 .....  
Stimmzettel Nr. 2 .....

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied <b>Vzbgm. Eichinger Karl</b>	<b>23</b> Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied <b>Laister Christian</b>	<b>23</b> Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied <b>Bauer Gerhard</b>	<b>23</b> Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied <b>Einfalt Karl</b>	<b>23</b> Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied <b>Schweifer Johann</b>	<b>23</b> Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied <b>Tüchler Herbert</b>	<b>23</b> Stimmzettel

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei **Sozialdemokratische Partei Österreichs** ergibt:

abgegebene Stimmen	<b>23</b>
ungültige Stimmen	<b>0</b>
<i>gültige Stimmen</i>	<b>23</b>

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1 .....  
Stimmzettel Nr. 2 .....

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied **Käfer Maximin** **23** Stimmzettel

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei **Freiheitliche Partei Österreichs** ergibt:

abgegebene Stimmen	<b>23</b>
ungültige Stimmen	<b>0</b>
gültige Stimmen	<b>23</b>

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1 .....  
Stimmzettel Nr. 2 .....

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied **Eschelmüller Hannes** **23** Stimmzettel

Die gewählten Gemeinderäte geben über Befragung an, dass sie die Wahl annehmen.  
GR Schweifer Johann (ÖVP) wird zu einem späteren Zeitpunkt befragt ob er die Wahl annimmt.

**Vzbgm. Eichinger Karl (ÖVP), GR Laister Christian (ÖVP), GR Bauer Gerhard (ÖVP), GR Einfalt Karl (ÖVP), GR Schweifer Johann (ÖVP), GR Tüchler Herbert (ÖVP), GR Käfer Maximin (SPÖ) und GR Eschelmüller Hannes (FPÖ)** sind daher zu Mitgliedern des Bauausschusses gewählt.

## **6.) Beschluss über das Vorschlagsrecht der Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen der Ausschüsse (Zl. 004-4)**

Sachverhalt:

Gemäß § 107 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 muss ein Gemeinderatsbeschluss darüber gefasst werden, welcher Wahlpartei das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Vorsitzendenstelle und/oder Vorsitzendenstellvertreterstelle eines Ausschusses zukommt.

Gemäß § 107 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 bleibt die Stelle des Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreters des Prüfungsausschusses unberücksichtigt da von der Wahl zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeschlossen ist, wer der Wahlpartei des Bürgermeisters angehört, sofern eine andere Wahlpartei als die des Bürgermeisters im Prüfungsausschuss vertreten ist.

Da das Gemeinderatsmitglied der SPÖ-Fraktion, Herr Käfer Maximin, bei der konstituierenden Sitzung am 20. Februar 2015 als Mitglied in den Prüfungsausschuss gewählt wurde, wurde Herr Maximin Käfer bereits zum Vorsitzenden gewählt.

Die Wahl der Vorsitzenden und der Vorsitzendenstellvertreter der Ausschüsse erfolgt in einer vom Bürgermeister einzuberufenden Sitzung der Ausschussmitglieder. Hier müssen Wahlvorschläge von

den vorschlagsberechtigten Wahlparteien vorgelegt werden, welche von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der anspruchsberechtigten Wahlpartei unterschrieben sein müssen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Stadtrat möge folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen:

Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Vorsitzendenstelle und Vorsitzendenstellvertreterstelle im Bauausschuss kommt auf Grund des Wahlergebnisses bei der Gemeinderatswahl am 25. Jänner 2015 der Österreichischen Volkspartei zu.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

#### **7.) Neubildung des Schulausschusses der Schule des Polytechnischen Lehrgangs Griesbach – Wahl der Mitglieder (Zl. 004-4)**

Sachverhalt:

Der Schulausschuss der Schule des Polytechnischen Lehrgangs Groß Gerungs – Griesbach ist neu zu bilden. Mitgliedsgemeinden in diesem Schulverband sind Altmelon, Arbesbach, Langschlag, Schönbach und Groß Gerungs.

Das Vorschlagsrecht kommt den im Gemeinderat vertretenen Parteien entsprechend dem Stärkeverhältnis zu.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat 3 stimmberechtigte Vertreter zu entsenden.

Die Gemeinde Arbesbach kann 2 und die Gemeinden Langschlag und Schönbach können je 1 Vertreter entsenden.

Die Gemeinde Altmelon wird im Schulausschuss durch den Bürgermeister oder den von ihm bestimmten Vertreter, der in den Gemeinderat wählbar sein muss, mit beratender Stimme vertreten.

Die Vertreter müssen nach dem Verhältnis der Parteisummen im Gemeinderat gewählt werden.

Das Vorschlagsrecht steht der ÖVP zu.

Es muss daher eine Wahl über den eingebrachten Wahlvorschlag der Österreichische Volkspartei durchgeführt werden.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel müssen zwei Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung des Parteienverhältnisses beigezogen werden.

Der Obmann wird in der konstituierenden Sitzung des Schulausschusses gewählt und muss aus den zu entsendenden Mitgliedern der Sitzgemeinde (Groß Gerungs) gewählt werden.

Die Vertreter werden gemäß § 42 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000-28, vom Gemeinderat gewählt und müssen in den Gemeinderat, der sie entsendet, wählbar sein. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 98 bis 106 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-23, sinngemäß.

In der vom Bürgermeister der Sitzgemeinde einzuberufenden konstituierenden Sitzung des Schulausschusses sind nach den Bestimmungen der §§ 98 bis 100 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, ein Obmann, der ein Vertreter der Sitzgemeinde sein muss und dem in jedem Falle ein



Stimmrecht zusteht, ein Obmannstellvertreter, ein Kassier und ein Schriftführer zu wählen. Das Wahlergebnis ist der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Der Wahlvorschlag der **Österreichischen Volkspartei** lautet:  
GR Steininger Johann (als zukünftiger Obmann der Sitzgemeinde vorgesehen)  
STR Schuster Liane  
Stadtamtsdirektor Fuchs Andreas

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:  
Das Mitglied des Gemeinderates **Grafeneder Christian** (ÖVP)  
Das Mitglied des Gemeinderates **Brandweiner Lukas** (ÖVP)

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei **Österreichische Volkspartei** ergibt:

abgegebene Stimmen	<b>23</b>
ungültige Stimmen	<b>0</b>
gültige Stimmen	<b>23</b>

Die ungültigen Stimmzettel (leere Kuverts) werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel	Nr. 1	.....
Stimmzettel	Nr. 2	.....

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied <b>Steininger Johann</b>	<b>23</b> Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied <b>Schuster Liane</b>	<b>23</b> Stimmzettel
und auf Stadtamtsdirektor <b>Fuchs Andreas</b>	<b>23</b> Stimmzettel

Sie geben über Befragung an, dass sie die Wahl annehmen.  
STR Schuster Liane wird zu einem späteren Zeitpunkt befragt.

## 8.) Ressortaufteilung (Zl. 004-2)

Sachverhalt:

Bei der konstituierenden Sitzung am 20. Februar 2015 wurden folgende Mitglieder in den Stadtrat gewählt:

Vzbgm. Eichinger Karl (ÖVP)  
Stadträtin Klaudia Atteneder (SPÖ)  
Stadtrat Franz Preiser (ÖVP)  
Stadtrat Anton Schrammel (ÖVP)  
Stadträtin Liane Schuster (ÖVP)

Die Zuteilung der Aufgabenbereiche, bei denen die Stadträte den Bürgermeister unterstützen sollen, werden wie folgt durch den Bürgermeister festgelegt:

Vzbgm. Karl Eichinger:	Bauwesen, Landwirtschaft, Feuerwehr
STR Anton Schrammel:	Wege und Straßen, Verkehr, Schneeräumung, Sandstreuung, Senioren, unbewegliche Güter (Grundstücke, Häuser, Wald)

STR Liane Schuster: Kultur, Kultus, Bildung, Tourismus, Ortsbildpflege, Blumenschmuck und Familie  
STR Franz Preiser: Wirtschaft, Energie, Sport, Wasserleitung und Kanal  
STR Atteneder Klaudia: Freizeitanlagen, Soziales, Friedhöfe und Leichenhallen

Bürgermeister Maximilian Igelsböck ist zuständig für Kindergärten, Schulen, Finanzen, Wasserleitung und Kanal und alle noch verbleibenden Aufgabenbereiche, welche nicht bereits bei den Stadträten angeführt sind.

Kassenverwalter ist auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Februar 2000 StADir. Andreas Fuchs, MPA.

Die Stadträte können zu den diversen Kommissionen und Verhandlungen vom Bürgermeister entsendet werden.

Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters ist Herr Stadtrat Anton Schrammel (ÖVP) gemäß § 27 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 laut Verordnung des Bürgermeisters vom 10. Mai 2010 mit deren Vertretung betraut.

#### **9.) Bekanntgabe von Klubsprecher und Protokollfertiger (Zl. 004)**

Sachverhalt:

Gemäß § 19 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 bilden mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates, die derselben Wahlpartei angehören, einen Gemeinderatsklub dieser Wahlpartei. Jeder Gemeinderatsklub hat aus seiner Mitte dem Bürgermeister einen Klubsprecher bekanntzugeben.

Außerdem hat gemäß § 53 NÖ Gemeindeordnung 1973 jede im Gemeinderat vertretene Partei ein Mitglied des Gemeinderates namhaft zu machen, das spätestens bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates das Protokoll unterfertigt. Wenn kein Mitglied einer im Gemeinderat vertretenen Partei anwesend war, unterbleibt die Unterfertigung durch einen Vertreter dieser Partei.

Die Klubsprecher und Protokollfertiger sind von den Gemeinderatsklubs namhaft zu machen.

Es wurden folgende Klubsprecher bzw. Protokollfertiger bekannt gegeben:

Von der ÖVP Vzbgm. Karl Eichinger  
Von der SPÖ GR Manfred Atteneder  
Von der FPÖ GR Hannes Eschelmüller

#### **10.) Bestellungen (Zl. 004)**

##### **a) Umweltgemeinderat**

Sachverhalt:

Gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl. 8050-7 sind in jeder Gemeinde zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes **im eigenen Wirkungsbereich** vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere Umweltgemeinderätinnen bzw. Umweltgemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen. Ihnen kommen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die gleichen Aufgaben wie einem Umweltschutzorgan (§ 7) zu. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten. Überdies haben sie den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes zu geben.

Auf Grund des Verhältniswahlrechtes bei der letzten Gemeinderatswahl steht das Vorschlagsrecht für die Bestellung der ÖVP-Fraktion zu.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von der ÖVP-Fraktion der Vorschlag eingebracht wurde Herrn GR Einfalt Karl (ÖVP) zum Umweltgemeinderat zu bestellen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Gemeinderat Einfalt Karl (ÖVP) gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz als Umweltgemeinderat bestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP (ausgenommen Karl Einfalt), der SPÖ und FPÖ

Enthaltung: GR Karl Einfalt (ÖVP)

#### **b) Jugendgemeinderat/räte**

Sachverhalt:

Gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung 1973 können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen.

Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von der ÖVP-Fraktion der Vorschlag eingebracht wurde Herrn GR Brandweiner Lukas (ÖVP) zum Jugendgemeinderat zu bestellen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Gemeinderat Brandweiner Lukas (ÖVP) gemäß § 30 a NÖ Gemeindeordnung 1973 zum Jugendgemeinderat bestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **c) Bildungsgemeinderat/räte**

Sachverhalt:

Gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung 1973 können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen.

Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von der ÖVP-Fraktion der Vorschlag eingebracht wurde Frau Stadtrat Schuster Liane (ÖVP) zur Bildungsgemeinderätin zu bestellen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau Stadtrat Schuster Liane (ÖVP) gemäß § 30 a NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Bildungsgemeinderätin bestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

#### **d) Zivilschutzbeauftragter**

Sachverhalt:

Als bisheriger Zivilschutzbeauftragter und somit Ortsleiter der Stadtgemeinde Groß Gerungs fungierte Gemeinderat Johann Schweifer. Als Ortsleiter-Stellvertreter wurde Herr Ing. Johannes Kitzler bestellt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von der ÖVP-Fraktion der Vorschlag eingebracht wurde Herrn Gemeinderat Brandweiner Lukas (ÖVP) zum Zivilschutzbeauftragten zu bestellen.

Herr Ing. Johannes Kitzler vom Bauamt der Stadtgemeinde Groß Gerungs soll weiterhin als Zivilschutzbeauftragter-Stellvertreter fungieren.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Gemeinderat Brandweiner Lukas (ÖVP) zum Zivilschutzbeauftragten der Stadtgemeinde Groß Gerungs bestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

#### **e) Feuerbrandbeauftragter**

Sachverhalt:

Bei Feuerbrand handelt es sich um eine hochinfektiöse und schwer zu bekämpfende Krankheit verschiedener Obst- und Zierhölzer. Befallen werden vor allem Kernobstgehölze sowie verschiedene Ziergehölze.

Verdachtsfälle sind bei den Gemeinden zu melden. In den Gemeinden sind daher Feuerbrandbeauftragte zu bestellen, die feststellen ob es sich um eine Wirtspflanze handelt oder nicht. Handelt es sich um eine Wirtspflanze, dann melden sie es dem Feuerbrandsachverständigen der Verwaltungsbezirke.

Der Feuerbrandbeauftragte der Gemeinde muss der Bezirkshauptmannschaft gemeldet werden. Die erforderliche Schulung (1 Tag) wird von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer durchgeführt.

Seit dem Jahr 2001 hat Herr Gerhard Kapeller diese Tätigkeit ausgeführt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von der ÖVP-Fraktion der Vorschlag eingebracht wurde Herrn Gemeinderat Martin Hahn (ÖVP) zum Feuerbrandbeauftragten zu bestellen da er auch ein Mitarbeiter des Bauhofes der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Gemeinderat Hahn Martin (ÖVP) zum Feuerbrandbeauftragten der Stadtgemeinde Groß Gerungs bestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

### **11.) Grundverkehrskommission; Neubestellung der Mitglieder (Zl. 719)**

Gemäß § 9 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007), LGBl. 6800-5, hat der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl mindestens eine Person für die grundverkehrsbehördliche Ortsvertretung zu bestellen. Diese bzw. dieser muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirt oder Landwirtin sein. Der Ortsvertreter oder die Ortsvertreterin hat die Grundverkehrsbehörde und Bezirksbauernkammern bei der Ermittlung von Interessenten oder Interessentinnen und des örtlichen Verkehrswertes zu unterstützen.

Auf Grund des NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007) muss der Gemeinderat eine Person als Ortsvertreter oder Ortsvertreterin bestellen. Für den Verhinderungsfall soll auch eine Vertreterin bzw. ein Vertreter bestellt werden.

In der abgelaufenen Gemeinderatsperiode war Herr Stadtrat Anton Schrammel als Ortsvertreter bestellt. Sein Stellvertreter war Vizebürgermeister Karl Eichinger.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von der ÖVP-Fraktion der Vorschlag eingebracht wurde Herrn Gemeinderat Gerhard Bauer (ÖVP) als Mitglied zur Grundverkehrskommission und Herrn Vzbgm. Karl Eichinger (ÖVP) als Stellvertreter zu bestellen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass gemäß § 9 NÖ GVG 2007 für die grundverkehrsbehördliche Ortsvertretung im gesamten Gemeindegebiet von Groß Gerungs Herr Gemeinderat Gerhard Bauer, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Thail 13, bestellt wird.

Als Stellvertreter in der Grundverkehrskommission soll Vizebürgermeister Karl Eichinger, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Kottling Nondorf 1, bestellt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## **12.) Disziplinarkommission 2015 – 2020; Entsendung von Mitgliedern (Zl. 004-4)**

Sachverhalt:

Gemäß § 120 Abs. 2 der Gemeindebeamtendienstordnung 1976 ist bei der Bezirkshauptmannschaft für alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes eine Disziplinarkommission zu bilden. Diese besteht aus dem Vorsitzenden (Bezirkshauptmann), aus seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern, die vom Bezirkshauptmann zu bestellen sind. Für die Bestellung der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission hat jede Gemeinde **vier Gemeinderatsmitglieder** (zwei als Mitglieder und zwei als Ersatzmitglieder) und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten sechs Gemeindebeamte vorzuschlagen. Diese werden vom Vorsitzenden für die Dauer der allgemeinen Gemeinderatswahlperiode bestellt.

In der abgelaufenen Periode waren GR Franz Holzmann und GR Karl Einfalt als Mitglieder und GR Gerhard Bauer und GR Johann Schweifer als Ersatzmitglieder bestellt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von der ÖVP-Fraktion der Vorschlag eingebracht wurde Herrn Gemeinderat Laister Christian (ÖVP) und Herrn Gemeinderat Einfalt Karl (ÖVP) als Mitglied sowie Herrn Gemeinderat Bauer Gerhard (ÖVP) und Herrn Gemeinderat Schweifer Johann (ÖVP) als Ersatzmitglied in die Disziplinar- und Beschreibungskommission 2015 – 2020 zu bestellen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Gemeinderat Laister Christian (ÖVP) und Herr Gemeinderat Einfalt Karl (ÖVP) als Mitglieder sowie Herr Gemeinderat Bauer Gerhard (ÖVP) und Herr Gemeinderat Schweifer Johann (ÖVP) als Ersatzmitglieder in die Disziplinar- und Beschreibungskommission 2015 – 2020 entsendet werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## **13.) Bestellung von Ortsvorsteher (Zl. 004-0)**

Sachverhalt:

Gemäß § 40 NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen (Ortsteile), wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig und im Interesse der Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung gelegen ist.

Für jeden Ortsteil kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Ortsvorsteher auf die Dauer der Funktionsperiode des Stadtrates bestellen.

Es können nur Gemeindemitglieder bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen und ihren Hauptwohnsitz in dem Ortsteil haben, für den sie bestellt werden sollen. Nach Möglichkeit ist ein im betreffenden Ortsteil wohnhafter Gemeinderat zu bestellen.

Die Ortsvorsteher haben die örtlichen Geschäfte, die ihnen der Bürgermeister zuteilt, in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen zu besorgen. Sie sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich.

Der Gemeinderat ist sowohl formell als auch inhaltlich bei dessen Bestellung an den Vorschlag des Bürgermeisters gebunden. Dies bedeutet, dass der Bürgermeister und der Gemeinderat übereinstimmender Auffassung bei der Bestellung eines Ortsvorstehers sein müssen. Die Bindung

des Gemeinderates an den Vorschlag des Bürgermeisters ist vor allem aus der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zu verstehen. Es muss daher ein Vorschlag des Bürgermeisters vorliegen.

Antrag des Vorsitzenden:

Zur leichten Verwaltung wird das Gemeindegebiet von Groß Gerungs in Ortsteile unterteilt. Die Unterteilung erfolgt auf die Gebiete der sogenannten Altgemeinden. In jenen Gebieten, wo kein Stadtrat vorhanden ist, werden Gemeinderatsmitglieder bzw. Gemeindeglieder als Ortsvorsteher bestellt. Die Ortsvorsteher sollen zusätzlich mit „besonderen Agenden - Zusatzaktivitäten“ betraut werden, die nicht auf jenen Ortsteil beschränkt bleiben, wo sie wohnen, sondern sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Groß Gerungs erstrecken.

Die Bestellungen sollen daher wie folgt lauten:

Heinreichs: Gemeinderat Bauer Gerhard (Zusatzaktivität Grundverkehr – siehe Beschluss)  
Hypolz: Gemeinderat Haneder Martin (Zusatzaktivität Gesundheit und Rettungswesen)  
Klein Wetzles: Gemeinderat Einfalt Karl (Zusatzaktivität Natur- und Umweltschutz – siehe Beschluss)  
Oberkirchen: Gemeinderat Eibensteiner Josef (Zusatzaktivität Waldangelegenheiten)  
Wurmbrand: Gemeinderat Brandweiner Lukas (Zusatzaktivität Jugend und Zivilschutz - siehe Beschlüsse)  
Griesbach: Gemeinderat Steininger Johann (Zusatzaktivität Obmann Polytechnische Schule Griesbach - siehe Wahl)

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

#### 14.) Ehrungen (Zl. 062)

Sachverhalt:

Die auf Grund der letzten Gemeinderatswahl ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder sollen für ihre Tätigkeiten in der Gemeinde geehrt werden.

Es handelt sich dabei um folgende Personen:

Dauer und Name	Auflistung Tätigkeiten
<b>20 Jahre</b> Herr Gerhard Kapeller	1995 – 2000 Gemeinderat 2000 – 2005 Stadtrat 2005 – 2010 Stadtrat 2010 – 2015 Stadtrat
Herr Franz Holzmann	1995 – 2000 Gemeinderat 2000 – 2005 Gemeinderat 2005 – 2010 Gemeinderat 2010 – 2015 Gemeinderat + Stv. Prüfungsausschussobmann
Herr Franz Rauch	1995 – 2000 Gemeinderat 2000 – 2005 Gemeinderat 2005 – 2010 Gemeinderat 2010 – 2015 Gemeinderat





## **16.) Rechnungsabschluss 2014 (Zl. 904)**

### Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2014 lag in der Zeit vom 4. März 2015 bis einschließlich 18. März 2015 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlussentwurfes ausgefolgt.

Während der Auflagefrist konnte jedes Gemeindeglied gemäß § 83 NÖ Gemeindeordnung 1973 zum Rechnungsabschlussentwurf 2014 eine schriftliche Stellungnahme beim Gemeindeamt einbringen.

Am 10. März 2014 wurde der Rechnungsabschlussentwurf 2014 gemäß § 82 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 vom Prüfungsausschuss überprüft.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Schriftliche Stellungnahmen wurden nicht eingebracht.

### Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2014 beschließen.

### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **17.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs Bauabschnitt 07 – Betriebsgebiet Dietmanns; Beschluss über die Annahme der Landesförderung (Zl. 850)**

### Sachverhalt:

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde mittels Schreiben vom 11. Dezember 2014, eingelangt am 16. Jänner 2015, der Stadtgemeinde Groß Gerungs mitgeteilt, dass für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 07 gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF., Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert wurden.

Von den vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 60.000,-- werden vorläufig 5 %, das sind € 3.000,-- als Förderung gewährt.

Der Förderungsbetrag wird als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt.

Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes ausbezahlt. Die Auszahlung in der Höhe von € 3.000,-- ist im Jahr 2015 geplant.

In diesem Zusammenhang muss nun der Beschluss bezüglich der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds durch den Gemeinderat erfolgen.

### Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erklärt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates bzw. Gemeinderates vom 19. März 2014 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 11. Dezember 2014, WWF-30146007/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 07.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**18.)26. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs  
(Zl. 031-2)**

Sachverhalt:

Der Entwurf der geplanten 26. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde von der Firma DI Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Stadtplatz 14/1, verfasst und gemäß § 21 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-27, durch sechs Wochen, in der Zeit vom 18. Dezember 2014 bis 29. Jänner 2015 während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während dieser Frist wurden drei schriftliche Stellungnahmen eingebracht.

Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung) teilt in ihrer Stellungnahme in Vertretung der Republik Österreich als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Groß Gerungs mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht. Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.

*Im gegenständlichen Änderungsverfahren erfolgt durch die geplanten Widmungsmaßnahmen kein Heranrücken von Bauland an Gewässer.*

Diese Stellungnahme wird daher vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Von Frau Margarete und Herrn Anton Prinz (Sitzmanns 14/1, 3920 Groß Gerungs) wurde das Ersuchen eingebracht, das geplante BA-Hintaus auf die gesamte Fläche der Grundstücke 98 und 100 sowie das Grundstück 97 (alle KG. Sitzmanns) zu erweitern.

*Auch Herr Hermann Kitzler (Sitzmanns 21, 3920 Groß Gerungs) bittet um eine Erweiterung des geplanten BA-Hintaus auf Grundstück 138 (KG. Sitzmanns) analog zur Abgrenzung östlich davon.*

Vom raumordnungsfachlichen Standpunkt kann beiden Stellungnahmen entsprochen werden. Um jedoch die angrenzenden Grundeigentümer über die geplante Abänderung gegenüber dem aufgelegten Entwurf zu informieren, wurde den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke 103 und 135, KG. Sitzmanns, im Vorfeld der heutigen Sitzung nochmals die Möglichkeit eingeräumt, eine allfällige Stellungnahme zu den geplanten Abänderungen gegenüber der Auflage bis spätestens 09.03.2015 schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Da bis zu diesem Stichtag keine Einwände eingelangt sind, kann von einer Zustimmung ausgegangen werden. Folglich soll die Widmung Bauland-Agrargebiet-Hintaus auf den Grundstücken 97, 98 und 138 (tlw.) festgelegt bzw. erweitert werden. (siehe Planbeilage).

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD2 (Abteilung Bau- und Anlagentechnik), Hr. Dr. Werner Haas, wurde von der Abt. RU1 mit Schreiben vom 06.03.2015 übermittelt. Auf Basis dessen soll die geplante Erweiterung des Bauland-Sondergebiet-Kuranstalt (= Änderungspunkt 4) auf das unbedingt erforderliche Ausmaß bzw. auf die nicht bestockten Flächen beschränkt werden. Daher erfolgt abweichend von der Auflage sowohl an der westlich

als auch an der östlichen Seite des geplanten Baulandes eine Reduktion des geplanten BS-Kuranstalt (siehe Planbeilage).

Vom Amt der NÖ Landesregierung, wurde von der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, am 17.03.2015 das Gutachten – vorerst noch ohne rechtliche Würdigung durch die Abteilung RU1 – übermittelt. Demnach bestehen – unter Berücksichtigung der genannten Reduktion betreffend Änderungspunkt 4 – grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen.

Ausgehend vom Prüfprotokoll der raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen kommt es betreffend die Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes weiters zu geringfügigen Abänderungen gegenüber der Auflage. So wird in der KG. Frauendorf eine bereits freigegebene Aufschließungszone nunmehr als Bauland-Agrargebiet dargestellt. Die erloschene Frist einer Baulandfläche in der KG. Aigen wird gelöscht und die Kenntlichmachung „Kapelle“ in der KG. Wendelgraben ergänzt.

Eine weitere Anmerkung der ASV zur Digitalisierung bezieht sich auf das rechtskräftige Geb-Nr. 1 in der KG. Freitzenschlag. Auf Basis der in einer ergänzenden Erläuterung ausführlich dargelegten Hintergründe wird die digitale Darstellung des gegenständlichen Gebäudes in diesem Bereich abgeändert (siehe Planbeilage).

Dies hat auch zur Folge, dass Änderungspunkt 21 (KG. Freitzenschlag) obsolet ist und daher nicht beschlossen wird (siehe ebenfalls ergänzende Erläuterung).

Da die o. a. Gutachten nach der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes und der Formulierung eines Antrages des Stadtrates an den Gemeinderat eingelangt sind, wird vom Bürgermeister der Antrag für die Beschlussfassung im Gemeinderat neu formuliert.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge – unter Berücksichtigung der o.a. Ergänzungen / Abänderungen – die 26. Änderung mittels folgender Verordnung beschließen:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Groß Gerungs, Böhmisdorf, Etzen, Frauendorf, Griesbach, Groß Meinharts, Haid, Josefsdorf, Klein Wetzles, Ober Neustift, Preinreichs und Sitzmanns** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Weiters wird der analoge Flächenwidmungsplan der Katastralgemeinden Aigen, Blumau, Freitzenschlag, Häuslern, Mühlbach, Preinreichs und Wendelgraben digitalisiert und auf der Digitalen Katastralmappe (DKM) dargestellt.
- § 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3c bzw. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung bzw. Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

### **19.) Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher (Zl. 004)**

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vom 24. Jänner 2013 wurde mitgeteilt, dass der Landtag mit Beschluss vom 4. Oktober 2012 die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000, dahingehend geändert hat, dass zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich Mitglieder des Gemeinderates vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden können. Jedenfalls aber Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte ab dem 1. Jänner 2013 zu bestellen sind. Gleichzeitig wurde unter Hinweis auf die Änderung in der NÖ GO 1973 auch die bezügerechtliche Regelung im NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, dahingehend geändert, dass mit dem 1. des zweitfolgenden Monats, der der allgemeinen Gemeinderatswahl im Jahr 2015 folgt, die monatliche Entschädigung des Umweltgemeinderates entfällt.

Die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates sind daher im Jahr 2015 diesbezüglich anzupassen.

Wirksamkeitsbeginn der Aufhebung der bestehenden Verordnung hat auf Grund dieser Vorgaben der 1. März 2015 zu sein.

Laut der Verordnung vom 3. Juni 1998 erhalten	
der Vizebürgermeister	39 %
die Mitglieder des Stadtrates	16 %
die Mitglieder des Gemeinderates für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung	2 %
Ortsvorsteher	5,5 %
Obmänner eines Gemeinderatsausschusses	8,5 %
und der Umweltgemeinderat	8,5 %
des Bezuges des Bürgermeisters.	

Wird ein Mitglied des Gemeinderates zum Kassenverwalter bestellt, gebührt eine monatliche Entschädigung von 16 % des Bezuges des Bürgermeisters.

Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten 0,05 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, sofern deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beträgt.

Bei der Erstellung einer neuen Verordnung müssen ausgehend vom Bezug des Bürgermeisters (dessen Bezug ist gesetzlich auf Grundlage der Einwohnerzahl festgelegt – derzeit 55 % des Bezuges eines Nationalrates) folgende Vorgaben eingehalten werden:

Die Entschädigungen haben für  
den Vizebürgermeister bis 50 %,  
für Mitglieder des Stadtrates, für ein Mitglied des Gemeinderates, das zum Kassenverwalter bestellt wird sowie für Ortsvorsteher bis 30 %,  
für Vorsitzende der Gemeinderatsausschüsse bis 15 % und  
für Mitglieder des Gemeinderates bis 7,5 % mindestens jedoch 3 %  
des für den Bürgermeister festgesetzten Bezuges zu betragen.

Die Entschädigung für ein Mitglied des Gemeinderates, das zum Kassenverwalter bestellt ist oder einen Ortsvorsteher darf nicht höher festgesetzt werden, als die Entschädigung für ein Mitglied des Stadtrates.

Sollte die Arbeitsleistung des Ortsvorstehers höher sein als jene eines Mitgliedes des Stadtrates so kann die Entschädigung des Ortsvorstehers auch höher festgelegt werden.

Der Gemeinderat kann beschließen, dass den Mitgliedern des Gemeinderates anstelle der o. a. Entschädigung für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung ein Sitzungsgeld in der Höhe von höchstens 20 % des Bezuges des Bürgermeisters gebührt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Auf Grund der geänderten bezügerechtlichen Regelungen im NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032-14 soll der Gemeinderat folgende Verordnung beschließen:

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 19. März 2015 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher.

Auf Grund der Bestimmungen des § 18 in Verbindung mit § 15 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032-14 wird verordnet:

#### **§ 1**

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters wird mit 39 % des Bezuges des Bürgermeisters festgesetzt.

#### **§ 2**

Den Mitgliedern des Stadtrates mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 16 % des Bezuges des Bürgermeisters.

#### **§ 3**

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers aus jenen Regionen (Altgemeinden), aus denen kein Stadtratsmitglied gewählt wurde, beträgt 5,5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

#### **§ 4**

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung eine Entschädigung in der Höhe von 2 % des Bezuges des Bürgermeisters.

#### **§ 5**

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 8,5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

#### **§ 6**

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die dem Prüfungsausschuss angehören und deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beträgt, gebührt zusätzlich für jede angefangene halbe Stunde der Prüfungsausschusstätigkeit eine Kommissionsgebühr in der Höhe von 0,05 % des Ausgangsbetrages, sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in Geltung gestandene Verordnung des Gemeinderates vom 3. Juni 1998 außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **20.) Schulische Nachmittagsbetreuung – Elternbeitrag ab dem Schuljahr 2015/2016 (Zl. 4391)**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 6. März 2013 wurden folgende Tarife als Elternbeitrag auf Grund der Empfehlung des Landes NÖ beschlossen:

5 Tage pro Woche	€ 88,--
4 Tage pro Woche	€ 70,--
3 Tage pro Woche	€ 53,--
1 – 2 Tage pro Woche	€ 35,--

Dabei handelte es sich um Richtwerte, welche eingehalten werden mussten um eine Förderung des Landes (Defizitabdeckung) zu erhalten. Diese Förderung wurde im Jahr 2014/2015 letztmalig gewährt.

Da die Förderung nicht mehr gewährt wird, sollen die Elternbeiträge neu festgesetzt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der schulischen Nachmittagsbetreuung folgende Tarife als Elternbeitrag ab dem Schuljahr 2015/2016 beschließen:

5 Tage pro Woche	€ 100,--
4 Tage pro Woche	€ 80,--
3 Tage pro Woche	€ 60,--
2 Tage pro Woche	€ 40,--
1 Tag pro Woche	€ 25,--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **21.) Sanierung Remise Groß Gerungs; Auftragsvergaben Dacherneuerung (Zl. 381)**

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist Eigentümer des Bahnhofareals. Im Remisengebäude werden Theateraufführungen veranstaltet. Bei diesem Gebäude muss das Dach dringend saniert werden.

Es wurden daher Kostenvoranschläge von der Firma Zauner GesmbH aus 3920 Groß Gerungs 251 und von der Firma Zahl GesmbH aus 3920 Groß Gerungs 151 eingeholt.

Auf Grund eines Förderansuchens beim Land NÖ wurde dem Bürgermeister zugesagt, dass im Jahr 2015 Fördermittel in der Höhe von € 30.000,-- gewährt werden, wenn die Umsetzung der Sanierung im Jahr 2015 verwirklicht wird.

VA-Stelle: 5/380 – 640 VA Betrag: € 50.000,-- frei: € 50.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der Sanierung bzw. Dämmung des Daches des Remisengebäudes folgende Bruttoauftragsvergaben beschließen:

Firma Zauner GesmbH, 3920 Weitraer Straße 251	€ 33.275,57
Firma Zahrl GesmbH, 3920 Schulgasse 151	€ 12.384,80

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **22.) Mitgliedschaft ARGE Mountainbike Waldviertel (Zl. 771)**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 3. März 2011 wurde unter TOP 14 beschlossen, dass die Mitgliedschaft zur ARGE Mountainbike Waldviertel bis zum 31.12.2014 bestehen bleibt. Der Mitgliedsbeitrag in der Höhe von jährlich € 1.520,16 wurde akzeptiert.

Als MTB Beauftragte wurde Frau Stadtrat Liane Schuster nominiert. Als Ansprechpartner für die im Gemeindegebiet Groß Gerungs liegenden Strecke war Herr Ing. Walter Maurer tätig. Dieser war jährlich für die durchzuführenden und zu protokollierenden Streckenkontrollen innerhalb der Gemeinde zuständig.

Nun hat Herr Ing. Walter Maurer dem Bürgermeister mitgeteilt, dass ein neuer Vertrag mit der ARGE Mountainbike Waldviertel abgeschlossen werden soll, der bis 31.12.2019 gültig ist.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem abgelaufenen Vertrag sind:

- Kündigung der Mitgliedschaft vor Ende der Periode ist nicht möglich (Grund: Erstellung von neuem Kartenmaterial + Sicherung der Finanzierung der gesamten Periode)
- Bereitstellung einer Auflistung und kartographischen Darstellung der Grundbesitzer auf der Strecke (Grund: zu Dokumentationszwecken und zur Kontaktierung bei Mängel an der Strecke)
- Abschluss der Verträge mit den privaten Grundstücksbesitzern im jeweiligen Gemeindegebiet durch die Gemeinde (Grund: Das Verhältnis zwischen Gemeinde und Bürger ist meistens intensiver als der der ARGE und des Privatbesitzers, des Weiteren bekommt die ARGE nur selten die Information über Grundstücksübernahmen oder sonstigen Besitzänderungen)

Auf Grund des Wegeentgelts müssen die Sockelbeträge nach 15 Jahren geringfügig angehoben werden, außer die Gemeinden können auf den Strecken im Gemeindegebiet die Forderung der Privatgrundstücksbesitzer vermeiden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das Projekt Mountainbike Waldviertel wird in der Vollversammlung festgelegt. Die Mitglieder verpflichten sich, den festgelegten Mitgliedsbeitrag auf ein zweckgebundenes Konto einzubezahlen.

Der Gemeinderat soll eine Entscheidung über eine neuerliche Mitgliedschaft treffen.

VA-Stelle: 1/771 – 729 VA-Betrag: € 20.000,-- frei: € 17.937,29

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Mitgliedschaft zur bisherigen ARGE Mountainbike Waldviertel grundsätzlich bis zum 31.12.2019 bestehen bleiben soll. Die neuen Rahmenbedingungen und der neu festzusetzende Mitgliedsbeitrag sollen jedoch vorher genau bekannt gegeben werden. Der Bürgermeister soll diesbezüglich die Berechtigung erhalten die Mitgliedschaft zu bestätigen bzw. aber auch abzulehnen.

Im Falle der Mitgliedschaftsverlängerung soll Frau STR Liane Schuster als MTB Beauftragte fungieren. Als Ansprechpartner für die im Gemeindegebiet Groß Gerungs liegenden Strecke soll weiterhin Herr Ing. Walter Maurer tätig sein. Dieser ist jährlich für die durchzuführenden und zu protokollierenden Streckenkontrollen innerhalb der Gemeinde zuständig.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

### **23.)KG Sitzmanns, Parzelle Nr. .36; Zustimmung Übergang Eigentumsrecht (Zl. 840)**

Sachverhalt:

Frau Sonja und Herr Stefan Koppensteiner aus 3920 Sitzmanns 19 ersuchen mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 um Übertragung des im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Grundstückes Nr. .36, EZ 51, KG Sitzmanns, KG-Nr. 24182 im Ausmaß von 12 m<sup>2</sup>.

Als Begründung führen sie an, dass auf dem gegenständlichen Grundstück das ehemalige Gebäude der Waage stand, welches seit ca. 15 Jahren nicht mehr als solches benutzt wird. Die Waage wurde auch bereits vor ca. 10 Jahren entfernt und von der Agrargemeinschaft Sitzmanns unter dem Obmann Herbert Böhm verkauft. Als Anrainer wurde ihnen seitens der Agrargemeinschaft angeboten das alte Waaghaus (Holzgebäude) unter Leistung einer Spende zu erwerben, da man angenommen hat, dass es sich auf ihrem Grund befindet. Daraufhin haben sie das alte Waaghaus auf ein Spielhaus für ihre Kinder umgebaut. Familie Koppensteiner beabsichtigt das nunmehrige Spielhaus in ein paar Jahren abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nachdem sie jetzt zufällig feststellen mussten, dass sich das gegenständliche Grundstück im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindet, ersuchen sie die Stadtgemeinde Groß Gerungs ihnen das Grundstück Nr. .36 im Ausmaß von 12 m<sup>2</sup> kostenlos zu überlassen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Grundstück Nr. .36, KG Sitzmanns, KG-Nr. 24182 im Ausmaß von 12 m<sup>2</sup> kostenlos an Frau Sonja und Herrn Stefan Koppensteiner übertragen wird.

Die anfallenden Kosten der grundbücherlichen Eigentumsübertragung müssen jedoch von der Familie Koppensteiner übernommen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig



#### **24.)KG Mühlbach; Entwidmung öffentlichen Gutes und Eigentumsübertragung (Zl. 612-5)**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 8. Jänner 2015 ersuchen Frau Margit und Herr Karl Maurer, wohnhaft in 3920 Mühlbach 1, um Übertragung der im Grundbuch der KG Mühlbach, KG-Nr. 24155, eingetragenen Grundstücksparzelle Nr. 562/1.

Die Parzelle ist als Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit einem Flächenausmaß von 647 m<sup>2</sup> im Grundbuch eingetragen.

Familie Maurer führt im Schreiben an, dass ihnen anlässlich der Erweiterung des Güterweges von Mühlbach nach Griesbach mündlich zugesagt wurde, dass sie diese Parzelle erhalten werden.

Bei der Erweiterung des Güterweges wurde nämlich ihr Grund in Anspruch genommen. Im Zusammenhang mit der geplanten Vermessung sollte dann auch der Eigentumsübergang der Parzelle Nr. 562/1 erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzelle Nr. 562/1, KG Mühlbach im Ausmaß von 647 m<sup>2</sup> aus dem Öffentlichen Gut entlassen wird und kostenlos an die Familie Maurer aus 3920 Mühlbach 1 übertragen wird.

Die Übertragung dieser Grundstücksfläche soll als Ausgleichsfläche gelten, welche für die Wegverbreiterung von Mühlbach nach Griesbach erforderlich war und von Familie Maurer dafür zur Verfügung gestellt wurde.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **25.)KG Harruck; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage (Zl. 612-5)**

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Harruck erfolgte eine Grundstücksvermessung. Betroffen sind die im Eigentum von Herrn Franz Oberreuther aus 3920 Thail 11 befindlichen Grundstücke 900/2, 902 und 1044/1 sowie die Öffentliche Wegparzelle der Stadtgemeinde Groß Gerungs Nr. 1046.

Von der Parzelle Nr. 1044/1 soll das Trennstück 6 (66 m<sup>2</sup>) und von der Parzelle Nr. 902 soll das Trennstück 4 (44 m<sup>2</sup>) abgetrennt werden und der Öffentlichen Wegparzelle Nr. 1046 zugeschlagen werden.

Die Plangrundlage für diese Flächenänderung bildet die Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 10871/14, vom 07.01.2015.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, Kremser Straße 52, GZ 10871/14, vom 07.01.2015, angeführten Trennstücke 4 (44 m<sup>2</sup>) und 6 (66 m<sup>2</sup>) kostenlos übernommen werden und der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen öffentlichen Wegparzelle Nr. 1046, EZ 106 (Öffentliches Gut) zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ. 10871/14 vom 07.01.2015 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **26.)KG Etzen; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)**

### **a) Parzelle Nr. 1133/2, EZ 153**

Sachverhalt:

Frau Annemarie Neuninger, geb. 17.04.1958, Beruf Hausfrau, wohnhaft in 3650 Pöggstall, Würnsdorf 25, hat mit Schreiben vom 7. Jänner 2015 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1133/2, EZ 153, KG Etzen gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 893 m<sup>2</sup>. Diese Bauplatzparzelle wurde mit einem Verkaufspreis von € 5,50 pro m<sup>2</sup> beworben.

Frau Annemarie Neuninger führt an, dass sie beabsichtigt auf diesem Baugrundstück ein Eigenheim zu errichten.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2015 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzelle Nr. 1133/2, EZ 153, KG Etzen im Ausmaß von 893 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 5,50 (Gesamtbetrag daher € 4.911,50) an Frau Annemarie Neuninger wohnhaft in 3650 Pöggstall, Würnsdorf 25, verkauft wird.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Annemarie Neuninger. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

**b) Parzelle Nr. 1133/1, EZ 153**

Sachverhalt:

Frau Kathrin Samec, geb. 20.07.1991, Beruf Einzelhandelskauffrau, wohnhaft in 3924 Ober Neustift 34 und Herr Andreas Waldherr, geb. 20.03.1991, Beruf Elektriker, wohnhaft in 3970 Weitra, Altweitra 25 haben mit Schreiben vom 15. Jänner 2015 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1133/1, EZ 153, KG Etzen gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 1.006 m<sup>2</sup>. Diese Bauplatzparzelle wurde mit einem Verkaufspreis von € 5,50 pro m<sup>2</sup> beworben.

Frau Kathrin Samec und Herr Andreas Waldherr führen an, dass sie beabsichtigt auf diesem Baugrundstück ein Eigenheim zu errichten.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2015 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzelle Nr. 1133/1, EZ 153, KG Etzen im Ausmaß von 1.006 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 5,50 (Gesamtbetrag daher € 5.533,--) an Frau Kathrin Samec wohnhaft in 3924 Ober Neustift 34 und Herrn Andreas Waldherr wohnhaft in 3970 Weitra, Altweitra 25 verkauft wird.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Kathrin Samec und Herrn Andreas Waldherr. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

**27.) Familie Schabes, 3920 Antenfeinhöfen; Abschluss Vereinbarung Löschwasserbehälter (Zl. 163)**

Sachverhalt:

In der Ortschaft Antenfeinhöfen musste der bestehende Löschwasserbehälter entfernt werden, da er den Anforderungen nicht mehr entsprochen hat.

Es ist nun der Ankauf oder die Errichtung eines Ersatzbehälters erforderlich. Ein weiteres Problem stellt die Situierung dar, da man auf private Grundeigentümer angewiesen ist.

In Vorgesprächen hätte sich nun ergeben, dass die Senkgrube der Familie Schabes als Löschwasserbehälter verwendet werden könnte. Mit der FF-Klein Wetzles wurde diese Möglichkeit bereits abgesprochen und von den Vertretern der Wehr als gute Lösung angesehen.

Die Familie Schabes möchte jedoch gerne eine finanzielle Entschädigung in der Höhe von jährlich € 450,-. Diesbezüglich sollte eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit Frau Elisabeth und Herrn Herbert Schabes wohnhaft in 3920 Antenfeinhöfen 22 folgende Vereinbarung abgeschlossen werden soll:

### Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18, und Herrn Herbert Schabes (geb. 01.02.1973) sowie Frau Elisabeth Schabes (geb. 23.06.1977), wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Antenfeinhöfen 22.

I

Herr Herbert Schabes ist Grundeigentümer der Parzelle Nr. 874, EZ, KG Klein Wetzles. Auf dieser Parzelle wurde von ihm und Frau Elisabeth Schabes eine Senkgrube errichtet.

Die Senkgrube hat laut Dichtheitsattest aus dem Jahre 2011 eine Größe von 6 x 6 m und eine Tiefe von 2,7 m. Der Fassungsinhalt beträgt daher ca. 97 m<sup>3</sup>.

Diese Senkgrube wird von der Familie Schabes nicht mehr benötigt und daher der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Löschwasserbehälter zur Verfügung gestellt.

II

Für die Zurverfügungstellung dieses Behälters wird seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein jährlicher Betrag in der Höhe von € 450,- (in Worten: Euro vierhundertfünzignull) auf ein von der Familie Schabes bekannt zu gebendes Konto überwiesen. Die Auszahlung des Betrages erfolgt jeweils im Monat Dezember.

III

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Auflösung ist jedoch jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr, sowohl von der Familie Schabes und auch der Stadtgemeinde Groß Gerungs, möglich. Die Mitteilung der Auflösung hat eingeschrieben zu erfolgen. Die Jahresfrist beginnt mit dem darauffolgenden Monatsersten, der der Zustellung folgt, zu laufen.

V

Mündliche Nebenabreden haben hinsichtlich der gegenständlichen Vereinbarung keine Gültigkeit. Änderungen der gegenständlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

VI

Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet von der Familie Schabes und die Stadtgemeinde Groß Gerungs jeweils ein Exemplar erhalten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## 28.)Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2015 (Zl. 163)

Sachverhalt:

Damit die Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs ihren laufenden Betriebsaufwand decken können, wurde um die Gewährung einer Jahresunterstützung für das Jahr 2015 angesucht.

In der Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2013 erfolgte die Beschlussfassung, dass ab dem Jahr 2014 folgende neuen Beträge auf Grund von Subventionsansuchen an die Wehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs zur Mitfinanzierung der Abdeckung des jährlichen Betriebsaufwandes gewährt werden soll:

<b>Wehr</b>	<b>Betrag neu</b>	<b>%</b>
FF Groß Gerungs	€ 9.800,--	27,9 %
FF Etzen	€ 2.500,--	7,1 %
FF Groß Meinharts	€ 3.200,--	9,1 %
FF Ober Neustift	€ 3.200,--	9,1 %
FF Freitzenschlag	€ 2.500,--	7,1 %
FF Klein Wetzles	€ 2.500,--	7,1 %
FF Oberkirchen	€ 2.500,--	7,1 %
FF Nonndorf	€ 2.500,--	7,1 %
FF Wurmbbrand	€ 3.200,--	9,1 %
FF Griesbach	€ 3.200,--	9,1 %
<b>Gesamt</b>	<b>€ 35.100,--</b>	

Es liegen folgende Ansuchen vor:

### FF Groß Gerungs

Es wird um Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2015 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2014 in der Höhe von € 1.025,80.

### FF Etzen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2015 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2014 in der Höhe von € 252,76.

### FF Groß Meinharts

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2015 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2014 in der Höhe von € 101,--.

### FF Ober Neustift

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2015 angesucht.

### FF Freitzenschlag

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2015 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2014 in der Höhe von € 808,34.

FF Klein Wetzles

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2015 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2014 in der Höhe von € 92,74.

FF Oberkirchen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2015 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2014 in der Höhe von € 88,68.

FF Nonndorf

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2015 angesucht.

FF Wurmbrand

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2015 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2014 in der Höhe von € 198,24.

FF Griesbach

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form einer Jahressubvention für das Jahr 2015 angesucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus für das Jahr 2014 in der Höhe von € 199,38.

VA-Stelle: 1/163 – 7540 VA Betrag: € 38.000,-- frei: € 38.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge eine finanzielle Unterstützung für die Feuerwehren im Jahr 2014 wie folgt beschließen:

FF Groß Gerungs	€ 9.800,--
FF Etzen	€ 2.500,--
FF Groß Meinharts	€ 3.200,--
FF Ober Neustift	€ 3.200,--
FF Freitzenschlag	€ 2.500,--
FF Klein Wetzles	€ 2.500,--
FF Oberkirchen	€ 2.500,--
FF Nonndorf	€ 2.500,--
FF Wurmbrand	€ 3.200,--
FF Griesbach	€ 3.200,--
Gesamt	€ 35.100,--

Zusätzlich für den Kanal:

FF Groß Gerungs	€ 1.025,80
FF Etzen	€ 252,76
FF Groß Meinharts	€ 101,--
FF Freitzenschlag	€ 808,34
FF Klein Wetzles	€ 92,74

FF Oberkirchen	€ 88,68
FF Wurmbrand	€ 198,24
FF Griesbach	€ 199,38

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

### **29.)FF-Groß Meinharts, Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug; Subventionsansuchen (Zl. 163)**

Sachverhalt:

Die FF-Groß Meinharts beabsichtigt den Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges. Das derzeitige Mannschaftstransportfahrzeug wurde 1993 angekauft. Die FF-Groß Meinharts beabsichtigt sich bei der Ankaufsaktion des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes zu beteiligen. Die Kosten dafür betragen laut dem Förderansuchen an den NÖ Landesfeuerwehrverband € 40.533,37 inkl. Ust.

Die FF-Groß Meinharts ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Gewährung einer Förderung für den Ankauf des Mannschaftstransportfahrzeuges in der Höhe von € 5.814,--.

VA-Stelle: 5/163 – 777000/6 VA Betrag: € 8.300,-- frei: € 5.800,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Freiwilligen Feuerwehr Groß Meinharts für den Neuankauf eines neuen Mannschaftstransportfahrzeuges eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 5.814,-- zu gewähren.

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

### **30.)ASBÖ Groß Gerungs; Gewährung einer außerordentlichen Zusatzförderung (Zl. 530)**

Sachverhalt:

Mit dem ASBÖ Groß Gerungs wurde in der Gemeinderatssitzung am 3. März 2011 ein Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag gemäß § 1 ff des NÖ Rettungsdienstgesetzes LGBl. 9430-3 abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt seit dem 1. April 2011 wobei vor Ablauf von fünf Jahren, also bis 31. März 2016, eine Kündigung ausgeschlossen wurde.

Auf Grund dieses Vertrages erhält der ASBÖ Groß Gerungs pro Einwohner den gesetzlichen Höchstbetrag von € 4,80.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2015 wird vom ASBÖ Groß Gerungs um Gewährung einer außerordentlichen Subvention pro Einwohner angesucht. Der ASBÖ führt an, dass das Rote Kreuz in Zwettl einen Betrag von € 5,50 pro Einwohner erhält. Es wird um eine Gleichstellung mit dem Roten Kreuz in Zwettl ersucht.

Eine zusätzliche Subvention zum bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag in der Höhe von € 0,70 pro Einwohner für 4.546 Einwohner würde € 3.182,20 betragen.

VA-Stelle: 1/530 – 7571 VA Betrag: € 40.000,-- frei: € 25.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem ASBÖ Groß Gerungs eine zusätzliche finanzielle Unterstützung zum bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag in der Höhe von € 3.182,20 für das Jahr 2015 gewährt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **31.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)**

Sachverhalt:

Die Volkshochschule Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Subvention für das Jahr 2015 in der Höhe von € 2.180,--.

Als Begründung wird angeführt, dass der laufende finanzielle Aufwand zum Betrieb der Volkshochschule einer immer geringer werdenden Zuwendung durch den Verband der NÖ Volkshochschulen gegenübersteht. Außerdem wird bemerkt, dass die gesamten Finanzmittel wieder zum Wohle unserer Gemeindebürger und deren Weiterbildung aufgewendet werden. Es wird daher um eine wohlwollende Erledigung gebeten.

VA-Stelle 1/270 - 7570 VA Betrag: € 2.200,-- frei: € 2.200,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von € 2.180,-- gewähren. Die Auszahlung soll in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils per März und September erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **32.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25. Jänner 2015 bedankt sich der Musikverein Griesbach für die in den letzten Jahren jährlich gewährte Subvention. Dies war eine wirkungsvolle Unterstützung und Hilfe für den Verein.

Der Musikverein Griesbach ersucht auch im heurigen Jahr um die Gewährung einer Subvention.

Im Jahr 2014 wurden für Neuankauf von Instrumenten insgesamt € 3.500,-- (Rechnungskopie liegt bei) ausgegeben.

VA-Stelle: 1/3220-7570 VA Betrag: € 4.000,-- frei: € 4.000,--



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Griesbach eine jährliche Subvention in der Höhe von € 2.000,-- gewähren.

Außerdem soll dem Musikverein Griesbach eine Subvention in der Höhe von € 700,-- (= 20 % von € 3.500,--) für den Ankauf von Musikinstrumenten gewährt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **33.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)**

Sachverhalt:

Der Musikverein Groß Gerungs ersucht um die Gewährung einer jährlichen Subvention.

Außerdem wird angeführt, dass im Jahr 2014 um € 2.980 (Rechnungskopie liegt bei) Instrumente neu angekauft wurden.

VA-Stelle: 1/3220-7570 VA Betrag: € 4.000,-- frei: € 1.300,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Groß Gerungs eine jährliche Subvention in der Höhe von € 2.000,-- gewähren.

Außerdem soll dem Musikverein Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 596,-- (= 20 % von € 2.980) für den Ankauf von Musikinstrumenten gewährt werden.

Die überplanmäßige Ausgabe in der Höhe von € 1.296,-- (Ankauf von Musikinstrumenten im Voraus nicht abschätzbar) wird genehmigt und ist durch den Überschuss laut Rechnungsabschluss 2014 abgedeckt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **34.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)**

Sachverhalt:

Der NÖ Imkerverein Ortsgruppe Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs auch im Jahr 2015 um eine finanzielle Unterstützung.

Im Ansuchen wurde angeführt, dass den Imkern wahrscheinlich eines der schwierigsten Jahre der letzten Zeit bevorsteht. Der letzte Winter hat durch seine milden Temperaturen die Varroamilben sehr begünstigt. Die Folge war, dass es bedingt durch einen starken Varroa Besatz bereits im Herbst zu starken Völkerverlusten kam. Man kann derzeit noch kaum abschätzen, wie viele Völker den Winter überstehen werden.

Ärgerlich war auch, dass die Zulassung eines sehr wichtigen Behandlungsmittels durch unnötige Behördenwillkür bis in den Spätsommer verschleppt wurde!

Um die Milbenbehandlung für die Zukunft zu optimieren, ist ein „Varroaseminar“ in der Fachschule Edelhof geplant!

Durch eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadtgemeinde könnte ein Teil der für die Mitglieder entstehenden Kosten vom Verein übernommen werden!

Es wird um eine positive Erledigung des Ansuchens ersucht.

VA-Stellen: 1/381 – 757 VA-Betrag: € 2.000,-- frei: € 2.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Bienenzuchtverein eine Subvention in der Höhe von 200,-- gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **35.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)**

Sachverhalt:

Der Verein Gerungser Hochplateau-Loipe übernimmt die Betreuung der Langlaufloipen im Gemeindegebiet von Groß Gerungs. Wie im Vorjahr ersucht der Verein um Auszahlung einer Vereinsförderung für die Wintersaison 2014/2015.

VA-Stelle: 1/2660 - 7770 VA Betrag: € 3.700,-- frei: € 3.700,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge wie in den Vorjahren beschließen, dass dem Verein Gerungser Hochplateau-Loipe ein Betrag von € 3.700,-- überwiesen wird. Mit der Überweisung dieses Betrages sind sämtliche Aufwenden (Ausgaben) für den Betrieb bzw. der Betreuung der Langlaufloipen im Gemeindegebiet abgegolten.

Eine Erhöhung dieses Beitrages ist laut Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2013 erst ab dem Jahr 2019 möglich.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **36.) Verein das Konzept – zur Förderung von Jugendkultur; Subventionsansuchen (Zl. 381)**

Sachverhalt:

Wie im Vorjahr hat der Verein das Konzept zur Förderung von Jugendkultur (ZVR 386126166) um eine finanzielle Unterstützung für die im Jahr 2015 geplanten Aktivitäten bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs angesucht. Im Vorjahr wurde eine Subvention in der Höhe von € 300,-- gewährt.

Für das Jahr 2015 würde um einen finanziellen Beitrag in der Höhe von € 780,-- gebeten. Dieser Betrag würde exakt der Jahresmiete für das Kino durch Herrn Benda entsprechen.

Vom Bundeskanzleramt erhält der Verein eine Förderung in der Höhe von € 3.000,--. Noch unverbindlich, weil nur telefonisch, erhält der Verein eine Förderung in der Höhe von € 6.000,-- durch „Come On“.

„Come On“ ist eine Initiative des Landes Niederösterreich. Aufgabe ist es, junge Kunst- und Kulturschaffende zu fördern und sie bei der Vorbereitung und Verwirklichung ihrer innovativen künstlerischen Ideen zu unterstützen (siehe [www.come-on.at](http://www.come-on.at)).

Im Budget der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde eine Subvention für den Verein das Konzept nicht eingeplant, da dies bei der Budgeterstellung nicht bekannt war. Der Budgetposten in der Höhe von € 2.000,-- wäre für andere Vereine reserviert.

Es wäre möglich dem Verein das Konzept eine Subvention zu gewähren und die überplanmäßige Ausgabe mit dem Überschuss laut Rechnungsabschluss 2014 zu bedecken oder Frau Stadtrat Schuster Liane nimmt Kontakt mit z. B. dem Verein Willkommen auf, dass dieser erst im Herbst nach der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2015 ansucht.

VA-Stelle 1/3810 - 7570

VA Betrag: € 2.000,-- frei: 2.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein das Konzept – zur Förderung von Jugendkultur für die geplanten Aktivitäten im Jahr 2015 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von höchstens € 500,-- (20 % von bezahlten Rechnungen) gewährt wird.

Eine Gesamtauszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt nach der Vorlage von Kopien von bezahlten Rechnungen (keine Bewirtschaftungsrechnungen) in der Höhe von mindestens € 2.500,-- bis spätestens 15. Dezember 2015.

Bei einer Nichtvorlage von bezahlten Rechnungen bis zum 15.12.2015 verfällt die Förderzusage.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **37.)25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Verordnung C (Zl. 031-2)**

Sachverhalt:

Der Entwurf der geplanten 25. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 19.12.2013 bis 30.01.2014 im Stadtamt Groß Gerungs öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurde eine schriftliche Stellungnahme eingebracht.

Die Änderungspunkte 1-5, 7-9, 11 wurden bereits in Form von Verordnung A am 06.03.2014 beschlossen, der Beschluss von Verordnung B (Änderungspunkt 6) erfolgte ebenfalls am 06.03.2014. Diese beiden Verordnungen der 25. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes sind bereits seit 23.05.2014 rechtskräftig.

Der Änderungspunkt 10 wurde bei der Beschlussfassung am 06.03.2014 aufgrund damals noch fehlender Unterlagen vorerst nicht beschlossen und soll nun als Verordnung C neuerlich behandelt und beschlossen werden.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU 1 (Herr Karl Simlinger), wurde mit Schreiben vom 07.03.2014 das Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Hamader übermittelt. Demnach ist bei dem gegenständlichen Änderungspunkt 10 eine kurzfristige Verfügbarkeit des neuen (unverbauten) Wohnbaulandes zu dokumentieren. Demzufolge wurde zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs und den Grundeigentümern zwischenzeitlich ein Verfügbarkeitsvertrag abgeschlossen. Dieser wird den Einreichunterlagen beigelegt.

Mit Schreiben vom 31.01.2014 wurde von der Abteilung RU1 das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD2, Herr Dr. Werner Haas, übermittelt. Der ASV stellt darin fest, dass aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand gegen die 25. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms besteht.

Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (Amt der NÖ Landesregierung) teilt in ihrer Stellungnahme in Vertretung der Republik Österreich mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht. Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden. Im gegenständlichen Änderungsverfahren erfolgt durch die geplante Widmungsmaßnahme kein Heranrücken von Bauland an Gewässer. Diese Stellungnahme wird daher vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Der Vizebürgermeister stellt daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 10 der 25. Änderung, so wie öffentlich aufzulegen, mittels folgender Verordnung beschließen:

#### Verordnung C:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass der Flächenwidmungsplan für die **Katastralgemeinde Siebenberg (Änderungspunkt 10)** abgeändert und neu dargestellt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **38.) Tourismusverband Waldviertel Mitte – Entsendung von Delegierten (Zl. 004)**

#### Sachverhalt:

Am 17. März 2015 erfolgte von der Destination Waldviertel GmbH, 3910 Zwettl, Sparkassenplatz 1/2/2, die Mitteilung, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs 5 Delegierte in den Tourismusverband Waldviertel Mitte delegieren darf.

Laut den Statuten müssen die Delegierten nicht dem Gemeinderat angehören. Die Hälfte der Delegierten der ordentlichen Mitglieder (Gemeinden) soll dem Bereich der Wirtschaft angehören.

Bisher waren folgende Personen in den Tourismusverband Waldviertel Mitte delegiert:

Herr Anton Laister aus 3920 Schönbichl 8

Herr DI Günther Laister aus 3920 Klein Wetzles 43

Frau Stadtrat Liane Schuster aus 3920 Groß Gerungs, Hopfenleiten 351

Frau Andrea Steinbrunner aus 3920 Nonndorf 22 und

Herr Herbert Traxler aus 3920 Groß Gerungs Hauptplatz 20

Diese Personen wurden von der Stadtgemeinde Groß Gerungs darüber informiert, dass beabsichtigt ist, sie auch für die nächste Periode als Delegierte in den Tourismusverband Waldviertel Mitte zu entsenden. Sie wurden gebeten sich zu melden, falls sie nicht mehr bereit sein würden dieses Funktion zu übernehmen.

Eine diesbezügliche Meldung erfolgte nicht.

#### Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass folgende Personen als Delegierte in den Tourismusverband Waldviertel Mitte entsendet werden:

Herr Anton Laister aus 3920 Schönbichl 8

Herr DI Günther Laister aus 3920 Klein Wetzles 43

Frau Stadtrat Liane Schuster aus 3920 Groß Gerungs, Hopfenleiten 351

Frau Andrea Steinbrunner aus 3920 Nonndorf 22 und

Herr Herbert Traxler aus 3920 Groß Gerungs Hauptplatz 20

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **39.) Finanzierung ABA Groß Gerungs BA03 – Hypolz; Abänderung Darlehensbedingungen (Zl. 8591)**

#### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 7. Mai 2003 wurde auf Grund einer Ausschreibung bei der Waldviertler Volksbank Horn ein Baukonto in der Höhe von € 500.000,-- für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage für die Ortschaft Hypolz eröffnet. Auf Grund der Ausschreibung wurde auch gleichzeitig die nachfolgende Tilgung des aufzunehmenden Darlehens mit einem dann für 10 Jahre geltenden Fixzinssatz ausgeschrieben. Der Fixzinssatz wurde dann am 31. März 2005 mit 3,876 % p. a. für 10 Jahre fixiert. Nach Ablauf dieser 10 Jahre sollen neuerliche Zinsverhandlungen geführt werden. Der Darlehensbetrag betrug € 300.000,-- und der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2029. Der noch zu tilgende Darlehensbetrag betrug per 31. Dezember 2014 € 173.658,82.

Von der Volksbank wurden als Nachfolgeangebote für einen neuen Zinssatz zwei Varianten angeboten.

- a) Bindung an den Euribor 12 Monate + 1,375 % Aufschlag oder
- b) 1,95 % Fixzinssatz bis 1. Jänner 2022

In der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2014 erfolgte eine Beschlussfassung über eine Abänderung einer Darlehenskondition welches bei der Raiba Groß Gerungs aufgenommen wurde. Diese Abänderung wurde angelehnt an eine in dieser Sitzung ebenfalls beschlossene Darlehensausschreibung. Hier wurde ein Aufschlag von 0,9 % auf den 6-Monats-Euribor beschlossen.

Der Waldviertler Volksbank wurde daher mitgeteilt, dass man sich seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Verlängerung des Darlehens bis Ende der Laufzeit mit einem Aufschlag von 0,9 % auf den 6-Monats-Euribor vorstellen könnte. Sollte eine solche Zinskonditionsvereinbarung nicht möglich sein, so müsste eine neue Darlehensausschreibung erfolgen.

Mit Schreiben vom 18. März 2015 wurde von der Waldviertler Volksbank mitgeteilt, dass in Zukunft der Darlehenszinssatz an den 6-Monats-Euribor + 0,9 % Aufschlag akzeptiert wird. Der 6-Monats-Euribor beträgt per 19. März 2015 0,095 %.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge das o. a. Angebot der Waldviertler Volksbank Horn reg.Gen.m.b.H, Geschäftsstelle Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 45, annehmen und den Aufschlag von 0,90 % p. a. auf den 6-Monats EURIBOR bis zur Restlaufzeit des Darlehens beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 21.40 Uhr.

## Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Ich als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgende öffentliche Sitzungspunkte erweitert wird:

- *Tourismusverband Waldviertel Mitte – Entsendung von Delegierten*
- *Finanzierung ABA Groß Gerungs BA03 – Hypolz; Abänderung Darlehenskonditionen*

Die Aufnahme dieser Sitzungspunkte begründe ich wie folgt:

Am 17. März 2015 wurde von der Destination Waldviertel GmbH, 3910 Zwettl, Sparkassenplatz 1/2/2, die Information übermittelt, dass von der Stadtgemeinde Groß Gerungs 5 Delegierte in den Tourismusverband Waldviertel Mitte entsendet werden dürfen.

Am 18. März 2015 erfolgte eine schriftliche Mitteilung der Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, dass für das Darlehen, welches im Jahr 2003 zur Finanzierung der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage für die Ortschaft Hypolz aufgenommen wurde, per 1. April 2015 neue Darlehenskonditionen gelten sollen.

Da die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich erst Anfang Mai 2015 stattfinden wird und diese Angelegenheiten möglichst rasch entschieden werden sollten, ersuche ich um Aufnahme dieser Sitzungspunkte zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung.

Vielen Dank!

Der Bürgermeister:



OSR Maximilian Igelsböck

## Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Ich als Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgenden öffentlichen Sitzungspunkt erweitert wird:

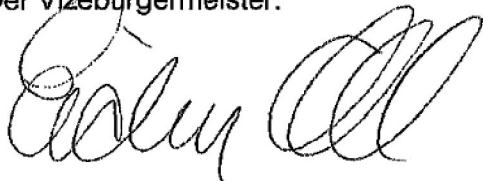
- **25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Verordnung C**

Die Aufnahme dieses Sitzungspunktes begründe ich wie folgt:

In der Gemeinderatssitzung am 6. März 2014 erfolgte die Beschlussfassung bezüglich der 25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Groß Gerungs. Dabei konnte der Änderungspunkt 10 (KG Siebenberg) auf Grund fehlender Verfügbarkeit bzw. noch fehlender Unterlagen nicht realisiert werden und es erfolgte diesbezüglich keine Beschlussfassung einer Verordnung.

Da nun die Voraussetzungen für eine Widmung vorliegen, ersuche ich den Gemeinderat um Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes, damit für die zukünftigen Bauwerber keine Zeitverzögerung durch die Stadtgemeinde bei der Realisierung ihres Vorhabens eintritt.

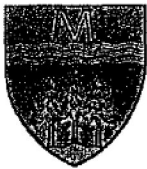
Der Vizebürgermeister:



Karl Eichinger

Groß Gerungs, am 16. März 2015





# Groß Gerungs

STADTGEMEINDE

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

## KUNDMACHUNG

Am Donnerstag, den 19. März 2015 um 20.00 Uhr, findet im Stadtamt eine

## GEMEINDERATSSITZUNG

statt


### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 16. Dezember 2014 (Zl. 004-1)
- 2.) Beschluss über die Anzahl der Gemeinderatsausschüsse (Zl. 004-4)
- 3.) Beschluss über die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen (Zl. 004-4)
- 4.) Festlegung der Wirkungskreise der Ausschüsse (Zl. 004-4)
- 5.) Wahl der Ausschussmitglieder (Zl. 004-4)
- 6.) Beschluss über das Vorschlagsrecht der Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen der Ausschüsse (Zl. 004-4)
- 7.) Neubildung des Schulausschusses der Schule des Polytechnischen Lehrgangs Griesbach – Wahl der Mitglieder (Zl. 004-4)
- 8.) Ressortaufteilung (Zl. 004-2)
- 9.) Bekanntgabe von Klubsprecher und Protokollfertiger (Zl. 004)
- 10.) Bestellungen (Zl. 004)
  - a) Umweltgemeinderat
  - b) Jugendgemeinderat/räte
  - c) Bildungsgemeinderat/räte
  - d) Zivilschutzbeauftragter
  - e) Feuerbrandbeauftragter
- 11.) Grundverkehrskommission; Neubestellung der Mitglieder (Zl. 719)
- 12.) Disziplinarkommission 2015 – 2020; Entsendung von Mitgliedern (Zl. 004-4)
- 13.) Bestellung von Ortsvorsteher (Zl. 004-0)
- 14.) Ehrungen (Zl. 062)
- 15.) Berichte des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

- 16.) Rechnungsabschluss 2014 (Zl. 904)
- 17.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs Bauabschnitt 07 – Betriebsgebiet Dietmanns; Beschluss über die Annahme der Landesförderung (Zl. 850)
- 18.) 26. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)
- 19.) Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher (Zl. 004)
- 20.) Schulische Nachmittagsbetreuung – Elternbeitrag ab dem Schuljahr 2015/2016 (Zl. 4391)
- 21.) Sanierung Remise Groß Gerungs; Auftragsvergaben Dacherneuerung (Zl. 381)
- 22.) Mitgliedschaft ARGE Mountainbike Waldviertel (Zl. 771)
- 23.) KG Sitzmanns, Parzelle Nr. .36; Zustimmung Übergang Eigentumsrecht (Zl. 840)
- 24.) KG Mühlbach; Entwidmung öffentlichen Gutes und Eigentumsübertragung (Zl. 612-5)
- 25.) KG Harruck; Übernahme von Grundstücksteilflächen zur öffentlichen Weganlage (Zl. 612-5)
- 26.) KG Etzen; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
  - a) Parzelle Nr. 1133/2, EZ 153
  - b) Parzelle Nr. 1133/1, EZ 153
- 27.) Familie Schabes, 3920 Antenfeinhöfen; Abschluss Vereinbarung Löschwasserbehälter (Zl. 163)
- 28.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2015 (Zl. 163)
- 29.) FF-Groß Meinharts, Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug; Subventionsansuchen (Zl. 163)
- 30.) ASBÖ Groß Gerungs; Gewährung einer außerordentlichen Zusatzförderung (Zl. 530)
- 31.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 270)
- 32.) Musikverein Griesbach; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 33.) Musikverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 322)
- 34.) NÖ Imkerverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 35.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 36.) Verein das Konzept – zur Förderung von Jugendkultur; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Um sicheres und pünktliches Erscheinen wird ersucht.

  
 OöR Maximilian Igelsböck  
 Bürgermeister



Groß Gerungs, 10.03.2015

Angeschlagen am: 11. 03. 2015  
 Abgenommen am: 20. 03. 2015